

# RS Vwgh 2003/9/24 99/13/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §4 Abs2;

### Rechtssatz

Unter einer Bilanzänderung ist der Ersatz eines an sich zulässigen Bilanzansatzes durch einen anderen gleichfalls zulässigen Ansatz zu verstehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999130107.X01

### Im RIS seit

20.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)